

§ 2.

Die Landstände sollen bestehen:

- a) aus der Geistlichkeit,
- b) aus der Landmannschaft.

§ 3.

Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Benefizien und alle geistlichen Kommunitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputierte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Baduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Baduz zur Bestätigung vor. Neben diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Besteuerung unterworfenen Vermögen von fl. 2500, nach der gegenwärtigen Steuererschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Kapitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandtschaft.

§ 4.

Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Sädelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandtschaft haben aber auch alle Unsere übrigen Untertanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuerfuß von fl. 2000 nach dermaligem Steuermaßstabe ausweisen, 30 Jahr alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und vorzüglicher Gemüthsart sind.

§ 5.

Bei Unserem fürstlichen Oberamte zu Baduz soll ein landständisches Kataster errichtet, und in dasselbe die in §§ 3 und 4 bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeltlich eingetragen werden.

§ 6.

Findet Unser fürstliches Oberamt für gut, einem der vorgeschlagenen oder sich ausweisenden Landstandtschaftsberechtigten die verlangte Inkatastrirung zu verweigern, so hat es keine Gründe dazu Uns untertänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

§ 7.

Den inkatastrirten geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Urreden das Prädikat Herr gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung vor den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zuteil werden.

§ 8.

Nicht untertänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Inkatastrirung den ständischen Ver-